



Amtssigniert. SID2019011007261  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten**

**Mag. Lukas Czakert**

Telefon +43(0)512/508-3434

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Alfred Neuberger GmbH, Ehrwald;  
Verlängerung Einbringungszeitraum Inertabfalldeponie „Ponöfen“ sowie Verlängerung der  
befristeten Rodung - Verfahren nach dem AWG 2002;  
KUNDMACHUNG gemäß § 78c AWG 2002 in Verbindung mit § 40a AWG 2002**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-ABF-6/60/48-2019

Innsbruck, 02.01.2019

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 40a Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) BGBl. Nr. 102/2002, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 73/2018, in Verbindung mit § 78c Abs. 1 AWG 2002 wird Folgendes kundgemacht:

### **I. Vorhabensgenehmigung:**

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 26.02.2018, Zl. U-ABF-6/60/46-2018, wurde der Alfred Neuberger GmbH mit Sitz in Schmiede 33, 6632 Ehrwald, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben Verlängerung des Einbringungszeitraums der Inertabfalldeponie „Ponöfen“ sowie Verlängerung der befristeten Rodung gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 erteilt.

### **Kurzbeschreibung des Vorhabens:**

Aufgrund mehrere Bescheide des Landeshauptmannes von Tirol betreibt die Alfred Neuberger GmbH & Co KG, Ehrwald, die Inertabfalldeponie „Deponie Ponöfen“ auf den Gst. Nr. 3006/2, 3007, 3008, 3009/1, 3009/2, 3009/3 und 3014, alle KG Ehrwald, mit einem Gesamtvolumen von 379.000 m<sup>3</sup> sowie ein Zwischenlager samt mechanischer Abfallbehandlung.

Der Einbringungszeitraum dieser bestehenden Inertabfalldeponie „Deponie Ponöfen“ sowie die Dauer der dafür benötigten befristeten Rodung wurden bis zum 31.12.2038 verlängert.

Die Verlängerung des Einbringungszeitraumes der Inertabfalldeponie und der Weiterbetrieb des Zwischenlagers für einen Zeitraum von weiteren 20 Jahren hat auf Basis der bisher bestehenden Genehmigungen keine Erhöhung der spezifischen Emissionsauswirkungen zur Folge. Durch die günstige Lage des Standortes ist auch künftig nicht zu erwarten, dass Nachbarn durch relevante Immissionen an Lärm oder Luftschadstoffen beeinträchtigt werden.

Für die Flächen der Gemeinde Ehrwald ist nach der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) nach dem UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015 bezüglich der Schadstoffe Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid kein belastetes Gebiet ausgewiesen. Auf Basis der Messwerte kann bei der derzeitigen und zukünftigen Immissionsbelastung für die hier zu betrachtenden Schadstoffe PM10, PM2.5 und Stickstoffdioxid im Bereich der nächst gelegenen Wohnsiedlungen davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft deutlich eingehalten und jedenfalls die Voraussetzungen für einen genehmigungsfähigen Betrieb gemäß § 20 Abs.3 IG-L erfüllt sind.

Aus verkehrstechnischer Sicht sind durch Verlängerung des Einbringungszeitraumes der Inertabfalldeponie und den Weiterbetrieb des Zwischenlagers keine Auswirkungen auf die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs zu erwarten

Aus wasserfachlicher Sicht, dh aus der Sicht der Siedlungswasserwirtschaft und des qualitativen Grundwasserschutzes, besteht kein Einwand gegen die gegenständliche beantragte Verlängerung des Einbringungszeitraumes der Inertabfalldeponie und ist eine Gefährdung des Grundwassers aufgrund der örtlichen Geländebeziehungen (fehlender nutzbarer Grundwasserstrom im Nahbereich der gegenständlichen Deponie) nicht zu erwarten.

Aus Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung wurde festgestellt, dass sich der gegenständliche Standort weder in einem Einzugsgebiet von Wildbächen oder im Einflussbereich von Lawinen befindet.

Aus abfalltechnischer Sicht besteht kein Einwand gegen die Verlängerung des Einbringungszeitraumes der Inertabfalldeponie.

Aus geologisch/hydrogeologischer Sicht wurde festgestellt, dass sämtliche Böschungen keine Anzeichen auf Hanginstabilitäten zeigten und die Schüttungen dem Stand der Technik entsprechend erfolgen.

Aus naturkundefachlicher Sicht wurde festgestellt, dass das Offenliegen eines Deponiekörpers auf eine zumindest 20 Jahre länger andauernde Zeitspanne auch das Verhindern der Abdeckung mit Humus und der nachfolgenden Bepflanzung und Wiederbewaldung bedeutet und so zu einer Verstärkung der Beeinträchtigungen führt.

So würden sich auch die Belastungen insbesondere für das Landschaftsbild und die übrigen Schutzgüter im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (Verzögerung der Rekultivierung mit sekundären Ersatzlebensräumen) um diesen Zeitraum verlängern.

## **II. Angaben zum Rechtsschutz:**

Gemäß § 78c Abs. 1 AWG 2002 gilt die Kundmachungspflicht des § 40a AWG 2002 sinngemäß auch für Bescheide gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 (ausgenommen für Bodenaushubdeponien), die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterzogen wurden und binnen des letzten Jahres vor Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 73/2018, in Rechtskraft erwachsen sind oder vor Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes (22.11.2018) zwar erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Das eingangs beschriebene Projekt ist davon erfasst.

### **Hinweis zu Akteneinsicht und Beschwerderecht:**

Mit Ablauf von 2 Wochen nach der Kundmachung (Kundmachungsdatum: 03.01.2019) auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Umweltorganisationen die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und glaubhaft machen, dass sie zur Erhebung eines Rechtsmittels aufgrund einer Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften berechtigt sind und im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung tätig sind, können binnen vier Wochen Beschwerde erheben.

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde steht Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft machen, das Recht auf Akteneinsicht zu.

Demgemäß können diese sohin ab 03.01.2019 beim Landeshauptmann von Tirol, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck (Zimmer Nr. B 144) während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

### **Hinweis zum Beschwerdeinhalt und -einbringung:**

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Umweltorganisationen sind inhaltlich in ihren Einwendungen auf Rechtswidrigkeiten wegen der Verletzung von unionsrechtlichen Umweltschutzvorschriften beschränkt.

Die Beschwerde ist ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

### **Hinweis zum Datenschutz:**

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: [www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/](http://www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/).

**Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Lukas Czakert